

Öffentliche Bekanntmachung

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, eine Erlaubnis im förmlichen Verfahren erteilt:

Die The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG hat die Erlaubnis nach §§ 8 – 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 750.000 m³/Jahr zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser dient als Brauchwasser zur Versorgung ihres Betriebes.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 03.07.2026 erteilt und beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den Brunnen 9, 11 und 12 der The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und als Brauchwasser zur Versorgung ihres Betriebes in Trinkwasserqualität zu verwenden.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199), ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen:

Verfügender Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis:

Der The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG wird gemäß §§ 8 bis 10 WHG die Befugnis erteilt, Grundwasser aus den nachstehend genannten drei Brunnen in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und als Brauchwasser zur Versorgung ihres Betriebes in Trinkwasserqualität zu verwenden:

<u>Brunnen 9:</u>	Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 111/1 in einer Menge von bis zu 80 m ³ /h, 1.800 m ³ /d und 150.000 m ³ /a
<u>Brunnen 11:</u>	Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 97/5 in einer Menge von bis zu 80 m ³ /h, 1.800 m ³ /d und 300.000 m ³ /a
<u>Brunnen 12:</u>	Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 101/7 in einer Menge von bis zu 80 m ³ /h, 1.800 m ³ /d und 300.000 m ³ /a

Die Gesamtfördermenge aus den zuvor genannten drei Brunnen darf jedoch eine Menge von

240 m³/h
5.400 m³/d
750.000 m³/a

nicht überschreiten.

Die Erlaubnis wird für die Dauer von 25 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Erlaubnisbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden (§ 70 VwVfG).

Die Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG enthalten.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Erlaubnisbescheides und der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 12.08.2026 bis einschließlich 25.08.2026 in den folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Samtgemeinde Artland, Markt 2, 49610 Quakenbrück, Zimmer 210
- Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup
- Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, Fachdienst III
- Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp
- Landkreis Osnabrück, Iburger Straße 225, 49082 Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Außenstelle Iburger Straße

Entsprechende Termine zu einer Einsichtnahme sind mit den Kommunen vorher abzustimmen. Die Antragsunterlagen sowie eine Ausfertigung des vollständigen Erlaubnisbescheides sind während dieses Zeitraumes ebenfalls auf der Homepage folgender Kommunen:

- Samtgemeinde Artland,
www.artland.de/leben-bei-uns/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/
- Gemeinde Nortrup,
www.artland.de/leben-bei-uns/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/
- Samtgemeinde Bersenbrück,
www.sgbsb.de/bekanntmachungen/
- Gemeinde Kettenkamp,
<https://sgbsb.de/bekanntmachungskategorie/kettenkamp/>
- Landkreis Osnabrück,
www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen

sowie auf der Internetseite des niedersächsischen UVP-Portals

<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

im Internet abrufbar.

Osnabrück, 13.07.2026

AZ: FD7-2021-0112

L.S.

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

- Fachdienst Umwelt -

Im Auftrag

Gez.

S. Linnstädt

Veröffentlicht:

Bersenbrück, den 20.07.2026

Kettenkamp, den 20.07.2026

Samtgemeinde Bersenbrück

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

Gemeinde Kettenkamp

Der Bürgermeister

gez. Michael Klumpe

Erster Samtgemeinderat

gez. Reinhard Wilke